

Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Berufsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen (in der Entwurfsfassung Stand 14.11.2024) gemäß §§ 3 ff. Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz (VHMPG NRW) i.V.m. der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Gemäß § 8 Abs. 3 i.V.m. § 6 VHMPG NRW wurde der Entwurf der geprüften Berufsordnung zur Information der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 02.12.2024-31.12.2024 in das Internet eingestellt, unter: <https://www.pflegekammer-nrw.de/berufsordnung/>

1. Vorwort

Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit von nationalen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu überprüfen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Kontrolle der Prüfung hat die Kommission die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) erlassen.

Auf nationaler Ebene wird in Nordrhein-Westfalen die Pflicht zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung in dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG NRW) auch für die jeweiligen berufsständischen Kammern dergestalt vorgeschrieben, dass **neue oder zu ändernde Satzungen**, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, objektiv und unabhängig auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen sind. Der Umfang der Prüfung hat im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift zu stehen.

Bei der Prüfung sind sämtliche in **Anlage 1 zum VHMPG NRW** enthaltenen Punkte zu berücksichtigen; darüber hinaus sind - soweit einschlägig - die in **Anlage 2, 3 und 4 zum VHMPG NRW** enthaltenen Elemente zu berücksichtigen.

Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 5 VHMPG NRW).

2. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Text aus der Berufsordnung	Prüfkriterium	Erfüllt	Erläuterungen
Einfangsformel und Präambel	/	/	Die vorgenannten Satzungsinhalte betreffen die Kammermitglieder weder im Berufszugang noch in ihrer Berufsausübung. Die Inhalte geben die Grundlagen der Bedeutung des Handelns von Pflegefachpersonen wieder, insbesondere den menschenwürdigen Umgang mit den zu Pflegenden und die Bedeutung gewaltfreier Pflege. Eine weitergehende Verhältnismäßigkeitsprüfung ist diesbezüglich nicht erforderlich.
Feierliches Versprechen	/	/	Das feierliche Versprechen kann freiwillig abgelegt werden. Der vorgenannte Satzungsinhalt betrifft die Kammermitglieder weder im Berufszugang noch in ihrer Berufsausübung. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist diesbezüglich nicht erforderlich.

<p>§ 1 Persönlicher Geltungsbereich § 2 Allgemeines § 3 Ziele der Berufsordnung</p>	/	/	Der vorgenannte Satzungsinhalt regelt den unmittelbaren Adressatenkreis der BO (§ 1), der sich aus dem HeilBerG ergibt, und umschreibt den Inhalt der nachfolgenden Vorschriften (§ 2). Er trifft keine Regelung zum Berufszugang noch zur Berufsausübung. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist diesbezüglich nicht erforderlich
<p>§ 4 Allgemeine Berufspflichten <i>(1) Pflegefachpersonen haben ihr pflegerisches Handeln am Wohl der Pflegeempfänger und Pflegeempfängerinnen auszurichten und dürfen nicht das Interesse Dritter über das Wohl der Pflegeempfänger und Pflegeempfängerinnen stellen, insofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Sie orientieren sich dabei am allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse.</i> <i>(2) In allen beruflichen Beziehungen zu Pflegeempfängern und Pflegeempfängerinnen sind Pflegefachpersonen verpflichtet, ihre pflegefachliche Professionalität und besondere Verantwortung zu wahren. Sie dürfen die Vertrauensbeziehung von Pflegeempfängern und Pflegeempfängerinnen nicht missbrauchen und zur Befriedigung eigener Bedürfnisse für sich nutzen. Diese Haltung erstreckt sich für die Dauer der Behandlung und Betreuung auch auf Personen, die in den Pflegeprozess maßgeblich eingebunden sind.</i></p>	keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzes;	<input checked="" type="checkbox"/>	Es ist keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes feststellbar, denn Anknüpfungspunkt ist die Pflichtmitgliedschaft von Kammerangehörigen, die ihren Beruf in NRW ausüben (§§ 30, 31 HeilBerG)
	objektive Rechtfertigung durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses*1	<input checked="" type="checkbox"/>	Die genannten allgemeinen Berufspflichten beziehen sich auf die grundlegenden Anforderungen und Verhaltensweisen, die von Pflegefachpersonen bei der Ausübung des Berufes erwartet werden. Sie formen das Kriterium der Integrität, Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt bei der Ausübung der Pflgetätigkeit näher aus. Der Bezug zum anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse objektiviert die Erwartungshaltung an die Berufsausübung. Die Regelung dient dem Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus und dem Schutz der Patienten (Pflegeempfänger*innen).

	geeignet zur Erreichung des Ziels (das Ziel ist grds. erreichbar) und erforderlich zur Erreichung des Ziels (es gibt kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels)*2	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Regelungen sind auch geeignet und erforderlich zur Erreichung des Ziels. Sie rekurrieren auf die bundesgesetzlichen Bestimmungen zur Anforderung an die Berufsausübung (objektiver Maßstab und best practice) und bezieht alle Beteiligten im Pflegeprozess ein. Andere entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen bleiben im Rahmen ausdrücklich anwendbar.
	angemessen (die mit der Regelung verbundenen Nachteile stehen zu den bewirkten Vorteilen in angemessenem Verhältnis)*3 und 4	<input checked="" type="checkbox"/>	Mit der gegenständlichen Regelung wird die von der Pflegefachperson aufgrund ihrer (bundesgesetzlich geregelten) Ausbildungsinhalte bereits aus ihrer Rolle im Pflegeprozess erwartete hochwertige, qualitätsorientierte, professionelle und interprofessionelle Versorgung gerade auch zur Berufsstandsregelung erhoben. Hierdurch wird in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der betroffenen Pflegefachpersonen/Kammermitglieder bzw. deren allgemeine Handlungsfreiheit nur geringfügig eingegriffen. Die Patientensicherheit ist demgegenüber ein hohes Gut und die körperliche Unversehrtheit verfassungsrechtlich besonders geschützt. Das Rangverhältnis der betroffenen Schutzgüter ist vorliegend gewahrt.
§ 5 Anzeige-/Meldepflicht von Berufspflichtverletzungen <i>Sollten Pflegefachpersonen den begründeten Verdacht haben, dass Pflegeempfänger, Pflegeempfängerinnen, Kollegen oder Kolleginnen durch eine strafbare Handlung verletzt oder getötet, missbraucht, vernachlässigt oder misshandelt wurden, sind sie dazu verpflichtet, diesen Verdacht unverzüglich den zuständigen Behörden und, falls möglich, ihrem Vorgesetzten zu melden. Dies kann auch anonym mit den wesentlichen Angaben zum Tatvorwurf erfolgen. Sind einrichtungsinterne Hinweisgebersysteme vorhanden, muss eine Meldung auch dort erfolgen. Des Weiteren müssen Pflegefachpersonen jeden Umstand, der eine fach- und sachgemäße Berufsausübung behindert, unverzüglich ihrem Vorgesetzten, Arbeitgeber und, wenn notwendig, den zuständigen Behörden melden.</i>	keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzes	<input checked="" type="checkbox"/>	es ist keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes feststellbar, denn Anknüpfungspunkt ist die Pflichtmitgliedschaft von Kammerangehörigen, die ihren Beruf in NRW ausüben (§§ 30, 31 HeilBerG)

	objektive Rechtfertigung durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses*1	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Regelung dient dem Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus und dem Schutz der Patienten (Pflegeempfänger*innen). Die Anzeige- und Meldepflichten, die sich in ähnlicher Weise bereits aus strafrechtlichen Normen ergeben, werden zu Standespflicht erhoben, und sollen einerseits ein Wegschauenkönnen bei Missständen im Pflegeberuf unterbinden, andererseits Pflegefachpersonen die Rechte und Möglichkeiten an die Hand geben und aufzeigen, die zur Aufklärung von konkreten pflegerischen Fehlverhalten dienen. Die Behinderungsanzeigen haben dabei insbesondere auch präventiven Charakter.
	geeignet zur Erreichung des Ziels (das Ziel ist grds. erreichbar) und erforderlich zur Erreichung des Ziels (es gibt kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels)*2	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Regelungen sind auch geeignet und erforderlich zur Erreichung des Ziels. Sie berücksichtigen zum einen, dass eine Meldung an den Vorgesetzten nicht immer möglich ist (etwa dann, wenn eine vorwerfbare Handlung gerade durch den Vorgesetzten selbst vorgenommen wurde) und auch, dass die Offenlegung der eigenen Identität nicht immer möglich ist (etwa dann, wenn ein mögliches eigenes Fehlverhalten im Raum steht). Mildere Mittel sind nicht gegeben.
	angemessen (die mit der Regelung verbundenen Nachteile stehen zu den bewirkten Vorteilen in angemessenem Verhältnis)*3 und 4	<input checked="" type="checkbox"/>	Mit der gegenständlichen Regelung wird die Pflegefachperson angehalten, die körperliche Unversehrtheit der ihr anvertrauten Pflegeempfänger*innen dadurch zu schützen, dass sie präventiv auf Unzuklänglichkeiten hinweist. Hierdurch wird in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit der betroffenen Pflegefachpersonen/Kammermitglieder nur geringfügig eingegriffen. Die Patientensicherheit ist demgegenüber ein hohes Gut und die körperliche Unversehrtheit verfassungsrechtlich besonders geschützt. Das Rangverhältnis der betroffenen Schutzgüter ist vorliegend gewahrt. Der nachträgliche Hinweis auf die genannten Verdachtsfälle dient auch dazu, auch Organisationsverschulden aufzudecken. Eine strafrechtliche Selbstbeziehungspflicht ist mit der Regelung nicht verbunden.
§ 6 Fortbildung <i>Die Pflegefachpersonen sind verpflichtet, sich kontinuierlich beruflich fortzubilden. Sie haben sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu informieren. Die Einzelheiten und das Nähere regelt die Fortbildungsordnung der Pflegekammer.</i>	keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzes	<input checked="" type="checkbox"/>	es ist keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes feststellbar, denn Anknüpfungspunkt ist die Pflichtmitgliedschaft von Kammerangehörigen, die ihren Beruf in NRW ausüben (§§ 30, 31 HeilBerG)
	objektive Rechtfertigung durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses*1	<input type="checkbox"/>	Die Fortbildungspflicht, die sich aus § 30 Nr. 1 HeilBerG bereits ergibt, wird an dieser Stelle deklaratorisch widergegeben. Da zu Art und Umfang der Fortbildungspflicht die Berufsordnung keine weiteren Regelungen trifft (dies ist der Fortbildungsordnung vorbehalten), betrifft die gegenständliche Regelung in § 6 die Kammermitglieder unmittelbar konstitutiv weder im Berufszugang noch in ihrer Berufsausübung. Eine weitergehende Verhältnismäßigkeitsprüfung ist an dieser Stelle daher nicht erforderlich.

	geeignet zur Erreichung des Ziels (das Ziel ist grds. erreichbar) und erforderlich zur Erreichung des Ziels (es gibt kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels)*2	<input type="checkbox"/>	entfällt
	angemessen (die mit der Regelung verbundenen Nachteile stehen zu den bewirkten Vorteilen in angemessenem Verhältnis)*3 und 4	<input type="checkbox"/>	entfällt
§ 7 Dokumentation <i>Die Pflegefachpersonen sind verpflichtet, den gesamten Pflegeprozess und ihre Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung und der professionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit zu dokumentieren. Die Dokumentation muss vollständig, zeit- und handlungsnah, verständlich, leserlich und fälschungssicher sein. Die Dokumentation muss allen am Pflege- und Betreuungsprozess Beteiligten zugänglich gemacht werden, soweit nicht erhebliche Rechte der Pflegefachpersonen oder Dritter dem entgegenstehen.</i>	keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzes	<input checked="" type="checkbox"/>	es ist keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes feststellbar, denn Anknüpfungspunkt ist die Pflichtmitgliedschaft von Kammerangehörigen, die ihren Beruf in NRW ausüben (§§ 30, 31 HeilBerG)
	objektive Rechtfertigung durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses*1	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Pflichten zu Dokumentation sind in mehreren bundesgesetzlichen Regelungen verankert. Zu den wichtigsten gehören <ul style="list-style-type: none"> • § 630f Bundesgesetzbuch • §137 Sozialgesetzbuch V • § 113 Sozialgesetzbuch XI • § 4 Abs 3c Pflegeberufereformgesetz (PfIBRefG, als Ausbildungsziel) Dokumentation ist ein notwendiger Teil der Qualitätssicherung in der Gesundheitsversorgung. Die Dokumentationspflicht ist auch in § 30 Nr. 3 HeilBerG als Berufspflicht angelegt, wonach über in Ausübung des Berufs gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen sind.

	geeignet zur Erreichung des Ziels (das Ziel ist grds. erreichbar) und erforderlich zur Erreichung des Ziels (es gibt kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels)*2	<input checked="" type="checkbox"/>	Die korrekte Dokumentation schafft Sicherheit für Pflegefachpersonen. Sie hat den Charakter einer Urkunde. Was von Pflegefachpersonen erfasst wird, belegt, was geleistet und/oder beobachtet wurde. Sie ist damit der urkundliche Nachweis der eigenen Arbeit. Dokumentation muss, damit sie qualitätssichernd ist, wahrheitsgemäß ausgefüllt werden, sonst entsteht der Sachbestand der Urkundenfälschung. Eine zeitnahe Pflegedokumentation bedeutet die Einbindung der Dokumentation in die pflegerische Handlung direkt nach deren Durchführung (im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung). Eine Verletzung dieser Regel kann sich bspw. durch Kontinuitätsbrüche in der Versorgung auf Basis fehlender Dokumentation unterschiedlich auf die Qualität der erbrachten Pflegeleistung auswirken. Gerade im interdisziplinären medizinisch-pflegerischem Kontext, in dem Pflegefachpersonen tätig sind, ist eine ordnungsgemäße Dokumentation unerlässlich. Ein milderes gleichgeeignetes Mittel als die hier getroffene Regelung, ist nicht ersichtlich.
	angemessen (die mit der Regelung verbundenen Nachteile stehen zu den bewirkten Vorteilen in angemessenem Verhältnis)*3 und 4	<input checked="" type="checkbox"/>	Durch die hier aufgenommene Dokumentationspflicht werden die in anderen Rechtsvorschriften bereits niedergelegten Pflichten näher konkretisiert und in den interdisziplinären Kontext gerückt. Die allgemeine Handlungsfreiheit der betroffenen Pflegefachpersonen/Kammermitglieder ist hierdurch nur geringfügig mehr betroffen. Die Patientensicherheit ist demgegenüber ein hohes Gut und die körperliche Unversehrtheit verfassungsrechtlich besonders geschützt. Ein Missverhältnis ist nicht erkennbar.
§ 8 Berufshaftpflicht <i>(1) Alle Pflegefachpersonen sind verpflichtet, gegen die sich aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche nach Art, Umfang und Risiko versichert zu sein und diese Versicherung während ihrer Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten.</i> <i>(2) Pflegefachpersonen in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis sind in diesem Rahmen im notwendigen Umfang gegen Haftpflichtansprüche durch den Einrichtungsträger oder Dritte abgesichert.</i> <i>(3) Pflegefachpersonen, die ihren Beruf unabhängig ausüben, sind persönlich verpflichtet, für den angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen. Die Berufshaftpflichtversicherung ist auf Nachfrage der Kammer nachzuweisen.</i>	keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzes	<input checked="" type="checkbox"/>	es ist keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes feststellbar, denn Anknüpfungspunkt ist die Pflichtmitgliedschaft von Kammerangehörigen, die ihren Beruf in NRW ausüben (§§ 30, 31 HeilBerG).

	objektive Rechtfertigung durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses*1	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 30 Nr. 4 HeilBerG regelt bereits die Pflicht für den Pflegeberuf ausübende Pflegefachpersonen, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüche abzuschließen und während ihrer Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten, soweit nicht zur Deckung der Schäden Vorsorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung getroffen ist oder sie nicht nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt sind. Das Bestehen des Versicherungsverhältnisses ist der zuständigen Kammer auf Verlangen nachzuweisen. Die Berufshaftpflicht sichert Pflegefachpersonen gegen finanzielle Risiken ab. Die Versicherung greift, wenn Pflegefachpersonen durch ihre Arbeit einen Schaden bei Dritten verursachen und für diesen Schaden haftbar gemacht werden.
	geeignet zur Erreichung des Ziels (das Ziel ist grds. erreichbar) und erforderlich zur Erreichung des Ziels (es gibt kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels)*2	<input checked="" type="checkbox"/>	es ist kein gleich geeigneteres, aber milderes Mittel ersichtlich, um das Ziel zu erreichen.
	angemessen (die mit der Regelung verbundenen Nachteile stehen zu den bewirkten Vorteilen in angemessenem Verhältnis)*3 und 4	<input checked="" type="checkbox"/>	Die (mit dem Abschluss der Versicherung verbundenen) finanziellen Nachteile (Zahlungspflicht des Versicherungsbeitrags) stehen zum bewirkten Vorteil (Schutz vor teils hohem Schadensersatzforderungen im angemessenen Verhältnis. Angestellte Pflegefachpersonen sind über ihre Arbeitgeber versichert, sodass eine außergewöhnliche Kostenlast einzelner Mitglieder nicht zu befürchten steht.
§ 9 Schweigepflicht <i>(1) Die Pflegefachpersonen sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der Pflegeempfänger und Pflegeempfängerinnen und deren Bezugspersonen verpflichtet, auch über den Tod der Pflegeempfänger und Pflegeempfängerinnen hinaus. Die Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf mündliche und schriftliche Mitteilungen sowie auf sonstige Informationen aus der pflegerischen Behandlung.</i> <i>(2) Die Pflegefachpersonen sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von den Pflegeempfänger und Pflegeempfängerinnen oder ihren gesetzlichen Vertretern dazu von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts erforderlich ist.</i>	keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzes	<input checked="" type="checkbox"/>	es ist keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes feststellbar, denn Anknüpfungspunkt ist die Pflichtmitgliedschaft von Kammerangehörigen, die ihren Beruf in NRW ausüben (§§ 30, 31 HeilBerG)

	objektive Rechtfertigung durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses*1	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Regelung greift im Wesentlichen die gesetzlich bereits bestehenden Schweigepflichten auf und erhebt sie zu einer Standespflicht. § 32 S. 2 Nr. 1 HeilBerG kann die Berufsordnung Berufspflichten auch über die Einhaltung der Schweigepflicht enthalten. Ziel ist das Vertrauen in den Berufsstand zu schützen, und die persönlichen, intimen Informationen der Patienten vor unbefugter Offenlegung und unsensiblen Umgang der besonderer personenbezogener Daten zu schützen.
	geeignet zur Erreichung des Ziels (das Ziel ist grds. erreichbar) und erforderlich zur Erreichung des Ziels (es gibt kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels)*2	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Regelung zur Schweigepflicht ist grundsätzlich geeignet, die Interessen der Pflegeempfänger zu schützen. Ein milderes gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich; etwaig entgegenstehende Interessen werden durch die grundsätzlich geregelte Schweigepflicht nicht unterlaufen. Im Einzelfall gehen der Schutz eines höherrangigen Rechtsgutes vor, etwa in dem Fall, in dem die Offenbarung einer Information innerhalb des Pflegeprozesses zum Schutz von Leib und Leben der Pflegeempfänger*innen erforderlich ist, oder etwa der Verdacht besteht, dass Minderjährige von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind.
	angemessen (die mit der Regelung verbundenen Nachteile stehen zu den bewirkten Vorteilen in angemessenem Verhältnis)*3 und 4	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Regelung ist angemessen. Übermäßige Nachteile sind für die verpflichteten Pflegefachpersonen in Anbetracht der Gesamtregelung nicht ersichtlich.
§ 10 Qualitätssicherung <i>(1) Pflegefachpersonen sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung aktuellen Qualitätsanforderungen entspricht und dabei die Bedürfnisse und Bedarfe der Pflegeempfänger und Pflegeempfängerinnen beachtet werden. Hierzu haben sie angemessene qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen. (2) Pflegefachpersonen haben entsprechend Satz 1 und 2 eigene Mitarbeitende zur Einhaltung der aktuellen Qualitätsanforderungen zu verpflichten und diesen die Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu ermöglichen. Pflegefachpersonen müssen diese Maßnahmen gegenüber der Pflegekammer nachweisen können.</i>	keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzes	<input checked="" type="checkbox"/>	es ist keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes feststellbar, denn Anknüpfungspunkt ist die Pflichtmitgliedschaft von Kammerangehörigen, die ihren Beruf in NRW ausüben (§§ 30, 31 HeilBerG)

	objektive Rechtfertigung durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses*1	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Qualitätssicherung in der Pflege ist ein zentrales Thema, das sich mit der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Pflegequalität in Einrichtungen wie Krankenhäusern, stationären Langzeiteinrichtungen und ambulanten Pflegediensten beschäftigt, im Sinne der Patientensicherheit. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Pflegeleistungen den professionellen Standards entsprechen und die Bedürfnisse und Bedarfe der Pflegeempfänger*innen bestmöglich erfüllt werden. Grundlagen pflegerischer Qualitätssicherung sind evidenzbasierte Erkenntnisse und gesetzliche Vorgaben. Qualifizierte und gut geschulte Pflegefachpersonen sind die Grundlage für eine hohe Pflegequalität. Fort- und Weiterbildungen, regelmäßige Überprüfungen durch interne Qualitätssicherungsteams und externe Prüfstellen sind zentrale Instrumente, um die Einhaltung der Qualitätsstandards zu gewährleisten. § 32 S. 2 Nr. 4 HeilBerG ermöglicht ausdrücklich Regelungen in der Berufsordnung hinsichtlich der Teilnahme der Kammerangehörigen an Qualitätssicherungsmaßnahmen.
	geeignet zur Erreichung des Ziels (das Ziel ist grds. erreichbar) und erforderlich zur Erreichung des Ziels (es gibt kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels)*2	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Verantwortung für qualitätssichernde Maßnahmen der einzelnen Pflegefachperson aufzubürden, stärkt die Eigenverantwortlichkeit derjenigen, die den Beruf ausüben. Zusätzliche Maßnahmen (neben der eigentlichen Berufsausübung selbst) sind vorrangig geeignet, ein hohes fachliches Niveau auch über Jahre der Berufsausübung zu gewährleisten. Pflegefachpersonen in Vorgesetztenfunktion werden explizit in die Pflicht genommen, ihren Mitarbeitern Qualitätssicherungsmaßnahmen zu ermöglichen, wodurch auch organisatorisch/strukturell das Thema abgebildet wird. Die Regelung ist geeignet und erforderlich, um das Ziel zu erreichen.
	angemessen (die mit der Regelung verbundenen Nachteile stehen zu den bewirkten Vorteilen in angemessenem Verhältnis)*3 und 4	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Regelung ist angemessen. Sie lässt hinreichende Flexibilität bei der konkreten Wahl der qualitätssichernden Maßnahmen; verknüpft diese aber zu Recht mit einer Nachweispflicht gegenüber der Kammer, damit diese ihren Aufsichtsfunktionen nachkommen kann. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist im Verhältnis zu dem bezweckten Ziel und den dahinterstehenden schutzwürdigen Interessen nachrangig.
§11 Honorierung (1) Weitergehende Berufspflicht freiberuflicher und selbstständiger Pflegefachpersonen ist es, auf eine angemessene Vergütung ihrer Leistungen zu achten. (2) Pflegefachpersonen dürfen die Vergütung nach Absatz 1 nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Vergütungsvereinbarungen (§ 138 BGB in der aktuell geltenden Fassung) treffen.	keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzes	<input checked="" type="checkbox"/>	es ist keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes feststellbar, denn Anknüpfungspunkt ist die Pflichtmitgliedschaft von Kammerangehörigen, die ihren Beruf in NRW ausüben (§§ 30, 31 HeilBerG)

	objektive Rechtfertigung durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses*1	<input checked="" type="checkbox"/>	Gemäß § 32 S. 1 HeilBerG soll die Berufsordnung Regelungen über die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars treffen. „Honorar“ im vorliegenden Fall meint die Bezahlung der Pflegefachpersonen, die freiberuflich tätig sind bzw. selbständig arbeiten; Honorarabrechnungen von Leistungen, die tatsächlich nicht oder unvollständig erbracht wurden ebenso wie Honorarforderungen im Bereich des Wuchers (§138 BGB) sollen auch eine berufsrechtliche Relevanz haben. Ziel ist das Vertrauen in die selbständige Tätigkeit von Pflegefachpersonen zu erhalten.
	geeignet zur Erreichung des Ziels (das Ziel ist grds. erreichbar) und erforderlich zur Erreichung des Ziels (es gibt kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels)*2	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Regelung ist geeignet und erforderlich. Sie greift die bestehenden gesetzlichen Vorschriften aus dem bürgerlichen Recht zur Frage sittenwidrigen Verhaltens bei Vergütungsvereinbarungen auf und erhebt sie zu einer Standespflicht.
	angemessen (die mit der Regelung verbundenen Nachteile stehen zu den bewirkten Vorteilen in angemessenem Verhältnis)*3 und 4	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Regelung ist auch angemessen; sie greift nicht übergebüh in das Recht auf Privatautonomie, die allgemeine Handlungs- sowie die Berufsfreiheit ein.
§ 12 Verbot bzw. Beschränkung von Werbung in einer ambulanten Praxis (Freiberuflichkeit) <i>Freiberuflich und selbstständig tätige Pflegefachpersonen können auf ihre Tätigkeit unter Angabe der von ihnen angebotenen Leistungen hinweisen. Ihnen ist jegliche anpreisende, irreführende, vergleichende Werbung untersagt.</i>	keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzes	<input checked="" type="checkbox"/>	es ist keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes feststellbar, denn Anknüpfungspunkt ist die Pflichtmitgliedschaft von Kammerangehörigen, die ihren Beruf in NRW ausüben (§§ 30, 31 HeilBerG)
	objektive Rechtfertigung durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses*1	<input checked="" type="checkbox"/>	Regelungszweck der berufsordnungsrechtlichen Vorschriften für pflegerische Information und Werbung ist der Patientenschutz. Danach liegt der Schutz des Vertrauens der Patienten in die Integrität der Pflegeleistungen im Interesse der Allgemeinheit. Patienten sollen darauf vertrauen können, dass sich Pflegefachpersonen nicht von kommerziellen Interessen leiten lassen. Dementsprechend kann Verhaltensweisen entgegengewirkt werden, die den Eindruck vermitteln, der Pflegefachperson stelle die Erzielung von Gewinn über das Wohl ihrer Patienten und deren ordnungsgemäße Behandlung. Entsprechend sind der Berufsordnung Regelungen hinsichtlich des erforderlichen Ausmaßes des Verbots oder der Beschränkung der Werbung vorbehalten (vgl. § 32 S. 2 Nr. 10 HeilBerG).

	geeignet zur Erreichung des Ziels (das Ziel ist grds. erreichbar) und erforderlich zur Erreichung des Ziels (es gibt kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels)*2	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahmen sind geeignet und erforderlich. Durch die Regelung wird nicht jegliche Form von Werbung ausgeschlossen. Die zugrundeliegenden Maßstäbe berufsbezogener Werbung sind vielmehr Sachlichkeit und Angemessenheit. Das grundsätzliche Ziel von Werbung, Aufmerksamkeit und Interesse zu wecken, dürfen auch Pflegefachpersonen verfolgen. Die Grenze der Angemessenheit von Information und Werbung ist allerdings überschritten, wenn die Darstellung Übertreibungen aufweist, aufdrängend oder gar belästigend wirkt.
	angemessen (die mit der Regelung verbundenen Nachteile stehen zu den bewirkten Vorteilen in angemessenem Verhältnis)*3 und 4	<input checked="" type="checkbox"/>	Information und Werbung für die freiberufliche Tätigkeit sind grundsätzlich durch das Grundrecht auf freie Berufsausübung in Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützt. Vorliegend tritt der als geringfügig zu bewertende Eingriff in dieses Recht (mit Beschränkung auf angemessene Werbemaßnahmen) hinter dem Schutz des Vertrauens in eine adäquate Gesundheitsversorgung zurück.
§ 13 Gutachten <i>Das Ausstellen der in Auftrag gegebenen Gutachten durch Pflegefachpersonen hat nach objektiven Beurteilungskriterien und bestem Wissen zu erfolgen. Gutachten, zu deren Ausstellung Pflegefachpersonen verpflichtet sind oder die sie auszustellen übernommen haben, sind innerhalb der gebotenen Zeit abzugeben.</i>	keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzes	<input checked="" type="checkbox"/>	es ist keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes feststellbar, denn Anknüpfungspunkt ist die Pflichtmitgliedschaft von Kammerangehörigen, die ihren Beruf in NRW ausüben (§§ 30, 31 HeilBerG)
	objektive Rechtfertigung durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses*1	<input checked="" type="checkbox"/>	Gemäß § 32 S. 2 Nr. 5 HeilBerG enthält die Berufsordnung auch Vorschriften über Berufspflichten hinsichtlich der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen. Gutachten werden in unterschiedlichem Kontext und aus unterschiedlichem Anlass in Auftrag gegeben. Nicht selten dienen sie zur Feststellung von Behandlungsfehlern auch in Strafverfahren. Die Regelung dient dazu, das Vertrauen in die Objektivität und pflegewissenschaftliche Richtigkeit in Auftrag gegebener Gutachten zu stärken.
	geeignet zur Erreichung des Ziels (das Ziel ist grds. erreichbar) und erforderlich zur Erreichung des Ziels (es gibt kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels)*2	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Regelung ist geeignet und erforderlich, die Aussteller der Gutachten zu einer fachgerechten und zeitnahen Begutachtung anzuhalten. Mildere Regelungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich.

	angemessen (die mit der Regelung verbundenen Nachteile stehen zu den bewirkten Vorteilen in angemessenem Verhältnis)*3 und 4	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Vorschrift ist auch angemessen. Ein Missverhältnis zwischen verfolgtem Zweck und der Einriiffsintensität ist nicht ersichtlich.
§ 14 Zusammenarbeit <i>Die Pflegefachpersonen sorgen für eine gute Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen und ggf. An- und Zugehörigen der Pflegeempfänger und Pflegeempfängerinnen. Sie arbeiten interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen und entwickeln dabei multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen zu Gesundheitsproblemen.</i>	keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzes	<input checked="" type="checkbox"/>	es ist keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes feststellbar, denn Anknüpfungspunkt ist die Pflichtmitgliedschaft von Kammerangehörigen, die ihren Beruf in NRW ausüben (§§ 30, 31 HeilBerG)
	objektive Rechtfertigung durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses*1	<input checked="" type="checkbox"/>	Gemäß § 32 S. 2 Nr. 12 HeilBerG enthält die Berufsordnung auch Vorschriften über Berufspflichten hinsichtlich des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe. Pflegefachpersonen sind in aller Regel im interdisziplinären Kontext mit insbesondere Angehörigen anderer Heilberufe tätig. Der Anspruch an eines hohes Niveau medizinischer und pflegerischer Versorgung macht eine kollegiale Zusammenarbeit unerlässlich.
	geeignet zur Erreichung des Ziels (das Ziel ist grds. erreichbar) und erforderlich zur Erreichung des Ziels (es gibt kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels)*2	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahmen sind geeignet und erforderlich.
	angemessen (die mit der Regelung verbundenen Nachteile stehen zu den bewirkten Vorteilen in angemessenem Verhältnis)*3 und 4	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Regelung ist angemessen.

<p>§ 15 Datensicherheit und Datenschutz <i>(1) Die Pflegefachpersonen haben sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.</i> <i>(2) Die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz müssen eingehalten werden.</i></p>	<p>keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzes</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>es ist keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes feststellbar, denn Anknüpfungspunkt ist die Pflichtmitgliedschaft von Kammerangehörigen, die ihren Beruf in NRW ausüben (§§ 30, 31 HeilBerG)</p>
	<p>objektive Rechtfertigung durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses*1</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Die Regelung sensibilisiert die Pflegefachpersonen im Hinblick auf den Schutz der im Gesundheitswesen besonders zu schützenden besonderen personenbezogenen Daten. Hierzu gehört das korrekte Ablegen von Akten und Passwortgesicherte Datennutzung ebenso wie Diskretion im Kontakt zu Pflegeempfänger*innen. Beachtung gilt auch der Aufzeichnung von Bildern oder Videos vom Arbeitsplatz in den sozialen Medien. Arbeitgeber*innen stehen in der Verantwortung, Regelungen zum Datenschutz zu treffen. Ziel ist der Schutz des Persönlichkeitsrecht des Patienten sowie der in den Pflegeprozess eingebundenen Personen.</p>
	<p>geeignet zur Erreichung des Ziels (das Ziel ist grds. erreichbar) und erforderlich zur Erreichung des Ziels (es gibt kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels)*2</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Die Maßnahmen sind geeignet und erforderlich. Sie leiten sich im wesentlichen aus den bundesgesetzlichen Gesetzen und europarechtlichen Verordnungsvorgaben ab und erheben sie zu Standesvorgaben.</p>
	<p>angemessen (die mit der Regelung verbundenen Nachteile stehen zu den bewirkten Vorteilen in angemessenem Verhältnis)*3 und 4</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Die hier im Wesentlichen deklaratorisch aufgenommene Regelung ist zwar mit einem Aufwand für die Pflegefachpersonen verbunden, welche jedoch hinter dem Interesse der Patienten an der Integrität im Umgang mit ihren Daten zurücktritt.</p>
<p>§ 18 Beratung <i>(1) Pflegefachpersonen sind gegenüber den Pflegeempfängern und Pflegeempfängerinnen zur Beratung verpflichtet. Auf deren Wunsch werden auch deren An- und Zugehörige beraten. Dabei muss das Selbstbestimmungsrecht der anvertrauten Personen gewahrt werden.</i> <i>(2) Die Beratung betrifft im Besonderen Möglichkeiten zur Gesundheitsförderung und Prävention sowie im Weiteren die Bereiche des Gesundheits- und Pflegezustands, der vorbehaltenen Aufgaben im Bereich des Pflegeprozesses sowie die Beratung zu alternativen Pflege- und Versorgungsformen.</i></p>	<p>keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzes</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>es ist keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes feststellbar, denn Anknüpfungspunkt ist die Pflichtmitgliedschaft von Kammerangehörigen, die ihren Beruf in NRW ausüben (§§ 30, 31 HeilBerG)</p>

	<p>objektive Rechtfertigung durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses*1</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Mit dem Ziel der Sicherstellung der Pflegequalität sind Pflegefachpersonen bezüglich relevanter Pflege Themen zur Beratung verpflichtet. Pflegeberatung findet institutionalisiert und gesetzlich geregelt z.B. bei der Zuweisung von Pflegeleistungen oder der Überprüfung der Pflegesituationen für Pflegegeldbezieher statt (SGB XI, §§ 7 a, 37.3). Pflegeberatung findet alltagsbezogen in der beruflichen Praxis statt. Pflege – und Gesundheitsberatung sind essenzielle Elemente zur Förderung der individuellen und der öffentlichen Gesundheit. Sie trägt dazu bei, Krankheiten zu verhindern, das allgemeine Wohlbefinden zu fördern und Pflegeempfänger*innen in die Lage zu versetzen, ihre Gesundheit selbst aktiv zu gestalten. Aufgrund der Nähe, die Pflegefachpersonen zu den Pflegeempfänger*innen haben, nehmen sie dabei eine Schlüsselrolle ein. Ihnen fallen Gesundheitsrisiken auf, sie machen darauf aufmerksam und kennen wirksame Gegenmaßnahmen, die sie auch umsetzen können. Ziel ist es, diese Rolle im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsprävention strukturell auszubauen.</p>
	<p>geeignet zur Erreichung des Ziels (das Ziel ist grds. erreichbar) und erforderlich zur Erreichung des Ziels (es gibt kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels)*2</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Die Maßnahmen sind geeignet und erforderlich.</p>
	<p>angemessen (die mit der Regelung verbundenen Nachteile stehen zu den bewirkten Vorteilen in angemessenem Verhältnis)*3 und 4</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Die Regelungen sind angemessen.</p>

<p>§ 19 Informationspflicht <i>Pflegefachpersonen haben die Verantwortung, Pflegeempfänger und Pflegeempfängerinnen, deren gesetzliche Vertreter und den von ihnen im Rahmen der Befreiung von der Schweigepflicht benannten An- und Zugehörigen in verständlicher und angemessener Weise über die geplanten pflegerischen Maßnahmen sowie möglicher Alternativen zu informieren. Des Weiteren sollen alle am Behandlungs- und Betreuungsprozess beteiligten Berufsgruppen, insbesondere diejenigen, die keinen direkten Zugang zu den Dokumentationssystemen haben, die erforderlichen Informationen in geeigneter Form erhalten. Hierzu muss das schriftliche Einverständnis der Pflegeempfänger und Pflegeempfängerinnen oder deren gesetzlichen VertreterInnen vorliegen.</i></p>	<p>keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzes</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>es ist keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes feststellbar, denn Anknüpfungspunkt ist die Pflichtmitgliedschaft von Kammerangehörigen, die ihren Beruf in NRW ausüben (§§ 30, 31 HeilBerG)</p>
	<p>objektive Rechtfertigung durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses*1</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Ziel ist die Gewährleistung einer konsistenten und umfassenden Versorgung. Die Informationspflicht in der Pflege ist ein essenzieller Bestandteil des Pflegeprozesses und bezieht sich auf die Pflicht der Pflegefachpersonen, Pflegeempfänger*innen, deren gesetzliche Vertreter*innen sowie ggf. deren Zu- und Angehörige umfassend, verständlich und rechtzeitig über alle relevanten Aspekte der Pflege und Behandlung zu informieren. Dies beinhaltet sowohl Informationen zur aus dem Pflegeprozess resultierenden Pflegeplanung und Pflegemaßnahmen, zu Veränderungen im Gesundheitszustand als auch zu den eigenen Rechten und Pflichten bspw. bei der Kooperation bei der Pflege. Wichtig ist, dass auch eine interdisziplinäre sowie interprofessionelle Kommunikation stattfindet und Informationen sowohl innerhalb eines Teams als auch mit allen anderen beteiligten Fachpersonen (z.B. Ärzt*innen, Therapeut*innen) ausgetauscht werden, um eine konsistente und umfassende Versorgung zu gewährleisten. Vor allem externe Fachpersonen haben bspw. oftmals keinen Zugang auf die in Einrichtungen und Kliniken verwendeten Dokumentationssysteme und sind daher auf die Informationen angewiesen.</p>
	<p>geeignet zur Erreichung des Ziels (das Ziel ist grds. erreichbar) und erforderlich zur Erreichung des Ziels (es gibt kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels)*2</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Die Maßnahmen sind geeignet und erforderlich.</p>

	angemessen (die mit der Regelung verbundenen Nachteile stehen zu den bewirkten Vorteilen in angemessenem Verhältnis)*3 und 4	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Regelung ist angemessen.
<p>§ 20 Pflegefachliche Weisung</p> <p>(1) Die Pflegefachpersonen müssen pflegefachliche Weisungen von Vorgesetzten auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen. Pflegefachpersonen müssen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung fachliche Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über die Berechtigung zum Führen einer Berufsbezeichnung der in §1 Nr. 3 HeilBerG genannten Berufe verfügen. Es dürfen nur Weisungen befolgt werden, deren Ausführung sie selbst fachlich verantworten können. Ansonsten greift das Remonstrationsrecht.</p> <p>(2) Die dem Heilberuf Pflege vorbehaltenen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 PflBG unterliegen ausschließlich der Weisungsbefugnis durch Pflegefachpersonal. Pflegefachpersonen führen ärztlich angeordnete Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation gemäß § 5 PflBG eigenständig durch.</p> <p>(3) Pflegefachpersonen als Dienstvorgesetzte erteilen fachliche Weisungen in Übereinstimmung mit der Berufsordnung. Sie sind verpflichtet die beruflichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass diese den Pflegefachpersonen die Einhaltung ihrer Berufspflichten ermöglicht.</p>	keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzes	<input checked="" type="checkbox"/>	es ist keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes feststellbar, denn Anknüpfungspunkt ist die Pflichtmitgliedschaft von Kammerangehörigen, die ihren Beruf in NRW ausüben (§§ 30, 31 HeilBerG)
	objektive Rechtfertigung durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses*1	<input checked="" type="checkbox"/>	Ziel ist der Schutz der Integrität des Pflegeberufes und damit verbunden das Ziel, bestmögliche Versorgung gerade und nur durch diejenigen sicherzustellen, die bundesgesetzlich zur Durchführung der vorbehaltenen Tätigkeiten qualifiziert und befugt sind. Unter Remonstration wird das Recht und die Pflicht verstanden, dass Pflegefachpersonen rechtmäßige Zweifel an pflegefachlichen Weisungen auch gegenüber Vorgesetzten äußern, die keine Pflegefachperson sind, und diese anzeigen, wenn es die Situation erfordert.
	geeignet zur Erreichung des Ziels (das Ziel ist grds. erreichbar) und erforderlich zur Erreichung des Ziels (es gibt kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels)*2	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahmen sind geeignet und erforderlich. Durch die Einbindung der Dienstvorgesetzten, die zur Gestaltung der erforderlichen Rahmenbedingungen angehalten werden, wird auch dem Umstand hinreichend Rechnung getragen, dass Pflegefachpersonen in ihrer alltäglichen Arbeit im Wesentlichen vom Vorhandensein ordnungsgemäßer Organisationsstrukturen abhängig sind.

	angemessen (die mit der Regelung verbundenen Nachteile stehen zu den bewirkten Vorteilen in angemessenem Verhältnis)*3 und 4	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Regelung ist auch angemessen. Sie stärkt das Recht der einzelnen Pflegefachperson, die ihr gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen wahrzunehmen.
§ 21 Verantwortung in der Bildung <i>(1) Die Pflegefachpersonen haben Vorbildfunktion und die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung zukünftiger Pflegefachpersonen. Dies gilt ausdrücklich auch für die in Fort- und Weiterbildungen, und den in Studiengängen verantwortlichen Pflegefachpersonen.</i> <i>(4) Pflegefachpersonen gestalten die Bildung in einem Intra-, inter- und multiprofessionellen Team aktiv mit.</i>	keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzes	<input checked="" type="checkbox"/>	es ist keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes feststellbar, denn Anknüpfungspunkt ist die Pflichtmitgliedschaft von Kammerangehörigen, die ihren Beruf in NRW ausüben (§§ 30, 31 HeilBerG)
	objektive Rechtfertigung durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses*1	<input checked="" type="checkbox"/>	Ziel der Regelung ist es, den Nachwuchs in der Pflegebranche zu fördern und die Qualität der Pflege langfristig zu sichern. Einen wichtigen Stellenwert in der praktischen Ausbildung zu Pflegefachpersonen nehmen Praxisanleiter*innen ein. Sie vermitteln auf Grundlage des Ausbildungsplans theoretisches Wissen in die Praxis, indem sie Auszubildende direkt im Arbeitsumfeld anleiten. Sie zeigen, wie pflegerische Aufgaben fachgerecht ausgeführt werden und begleiten die Auszubildenden bei deren Durchführung. Ihre Arbeit trägt wesentlich dazu bei. In der alltäglichen Berufsausübung ist allerdings jede Pflegefachperson gehalten, im Sinne der Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen hohen Pflegestandards auch Auszubildende fachgerecht einzubinden.
	geeignet zur Erreichung des Ziels (das Ziel ist grds. erreichbar) und erforderlich zur Erreichung des Ziels (es gibt kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels)*2	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahmen sind geeignet und erforderlich.
	angemessen (die mit der Regelung verbundenen Nachteile stehen zu den bewirkten Vorteilen in angemessenem Verhältnis)*3 und 4	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Regelung ist auch angemessen.

<p>§ 22 Verantwortung in der Forschung <i>(1) Pflegehandeln soll auf Grundlage von evidenzbasiertem Wissen geschehen.</i> <i>(2) Alle Pflegefachpersonen haben eine besondere ethische Verantwortung für ihr Mitwirken an Forschungsprojekten. Pflegefachpersonen sollen sich auch selbst als Teilnehmende von Forschungsvorhaben einbringen, um die Pflegewissenschaft und Forschung aktiv voranzubringen.</i> <i>(3) Pflegefachpersonen, die ein Forschungsvorhaben durchführen wollen, bei dem in die physische oder psychische Integrität eines Menschen eingegriffen wird, Körpermaterialien verwendet werden oder Daten verwendet werden, die sich individuell und direkt einem bestimmten Menschen zuordnen lassen, müssen vor dessen Beginn bei der zuständigen Institution ein positives Votum einer Ethikkommission zu ihrem Forschungsvorhaben vorlegen.</i> <i>(4) Die Pflegefachpersonen orientieren ihr forschendes Handeln an ethischen Grundsätzen, wie sie national im Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP) niedergelegt sind. Ergänzend ist der ICN-Ethik-Kodex einzubeziehen.</i></p>	<p>keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzes</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>es ist keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes feststellbar, denn Anknüpfungspunkt ist die Pflichtmitgliedschaft von Kammerangehörigen, die ihren Beruf in NRW ausüben (§§ 30, 31 HeilBerG)</p>
	<p>objektive Rechtfertigung durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses*1</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Ziel der Pflegeforschung ist die Erlangung eines tieferen Verständnisses für die Interaktion der Pflegefachpersonen mit den Pflegeempängern und deren Angehörigen, sowie den Einflüssen der Umgebung. Sie soll die Pflege Transparenz erhöhen, eine evidenzbasierte Pflegepraxis gewährleisten und der Implementierung neuer Erkenntnisse in die Praxis dienen, um die Qualität der pflegerischen Versorgung stetig zu optimieren. Als Teilgebiet der Pflegewissenschaft dient sie der Wissenserweiterung innerhalb der professionellen Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege. Gegenstand ist auch die Untersuchung bestehender Pflegesysteme, -modelle und -theorien sowie Regulationsprozesse. Im Rahmen der Forschung sind zwingend ethische Grundsätze einzuhalten, um Missbrauch zu verhindern und von vornherein das Risiko missbräuchlichen Verhaltens und gesundheitsschädlicher Folgen auszuschalten.</p>
	<p>geeignet zur Erreichung des Ziels (das Ziel ist grds. erreichbar) und erforderlich zur Erreichung des Ziels (es gibt kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels)*2</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Die Regelung ist geeignet und erforderlich. Sie stellt klar, dass pflegewissenschaftliche Forschung nur in einem gesetzlichen Rahmen existiert, der insbesondere durch bereits bestehende ethische Codes gebildet wird. Die physische und /oder psychische Integrität eines Menschen betreffende Forschungsvorhaben werden zwingend der Freigabe durch eine Ethikkommission unterworfen.</p>

	angemessen (die mit der Regelung verbundenen Nachteile stehen zu den bewirkten Vorteilen in angemessenem Verhältnis)*3 und 4	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Regelung ist angesichts des hohen Schutzgutes des Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetzes (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) angemessen.
--	---	-------------------------------------	--